

**Hebesatzsatzung – Grund- und Gewerbesteuer der Stadt Grafenau
für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund § 25 Abs. 1 und 2 GrStG und § 16 Abs. 1 und 2 GewStG i.V.m. Art. 22 Abs. 2 und 23
der
Gemeindeordnung und Art. 18 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die
Stadt Grafenau
folgende

Hebesatzsatzung:

§ 1 Erhebungsgrundsätze

Die Stadt Grafenau erhebt

- a) von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und
- b) eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

- 1. Für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) 340 v.H.
- 2. Für die bebauten und unbebauten Grundstücke (Grundsteuer B) 340 v.H.
- 3. Für die Gewerbesteuer auf 380 v.H.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Grafenau, 20.03.2024

Gez.

Alexander Mayer,
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 19.03.2024 beschlossen.

Die Satzung wird gemäß der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Grafenau am
02.04.2024 im ausschließlich digitalen Amtsblatt der Stadt Grafenau veröffentlicht werden.
Grafenau, den 20.3.2024

Gez. Luksch
Geschäftsleiter